



**des Kreistages
des
Landkreises Leipzig**

Beschlussdatum: 15.05.2013	Grundlage (Vorlage): BV-2013/032	Beschluss Nr.: 2013/032	Öffentlicher Beschluss: Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

Beschlussgegenstand:

Verordnung des Landkreises Leipzig zur Änderung der Verordnung des Landkreises Leipziger Land zur Regelung des Umfangs des Gemeingebrauches für den Markkleeberger See vom 15.05.2013

Beschlusstext:

Der Kreistag beschließt

die als Anlage beigefügte „Verordnung des Landkreises Leipzig zur Änderung der Verordnung des Landkreises Leipziger Land zur Regelung des Umfangs des Gemeingebrauchs für den Markkleeberger See vom 15.05.2013“.

Borna, den 15.05.2013

Gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -

**Verordnung des Landkreises Leipzig zur Änderung der Verordnung
des Landkreises Leipziger Land zur Regelung des Umfangs des
Gemeingebrauchs für den Markkleeberger See
vom 15.05.2013**

Aufgrund von § 34 Abs. 4, § 118 Abs. 1 Nr. 3, § 119 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 730), ergeht folgende Verordnung:

**§ 1
Änderungen**

1.
In § 3 – Räumlicher Geltungsbereich – Abs. 2 Satz 2 wird die Übersichtskarte entsprechend der beigefügten Anlage aktualisiert.
2.
In § 3 - Räumlicher Geltungsbereich - Abs. 4 wird das Verbotsgelände II aufgehoben.
3.
In § 3 – Räumlicher Geltungsbereich – Abs. 4 wird das Verbotsgelände IV wie folgt neu gefasst:

„Das Verbotsgelände IV umfasst das Auslaufbauwerk des Markkleeberger Sees in die Kleine Pleiße einschließlich der Mole. Es erstreckt sich ab dem Mittelpunkt des Auslaufbauwerks je 25 m in östliche und westliche Richtung und 50 m in südliche Richtung und umfasst somit insgesamt eine Fläche von 50 m mal 50 m.“
4.
In § 7 – Niederlegung – werden die Worte „als untere Wasserbehörde“ gestrichen.

**§ 2
Niederlegung**

Diese Änderung der Verordnung ist beim Landratsamt Landkreis Leipzig im Amt für Umweltschutz sowie bei der Stadt Markkleeberg im Rathaus zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Dienstzeiten niedergelegt

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Borna, den 15.05.2013

Gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -

Anlage: Übersichtskarte

